

# Ländliche Entwicklung in Bayern



## Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

### Ziele der Förderung

- Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande
- Nutzung und Gestaltung vorhandener Gebäude und Flächen im Ortskern
- Beiträge zum Klimaschutz (z.B. Energieeinsparung)

### Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

- Die Dorferneuerung muss eingeleitet sein
- Die Baumaßnahme muss im Verfahrens- bzw. Fördergebiet liegen
- Die Baumaßnahme muss den Zielen, Leitlinien der Dorferneuerung und den konkreten Vorgaben der Dorferneuerungsplanung entsprechen
- Die zu sanierenden Gebäude müssen mindestens 25 Jahre alt sein
- Die Maßnahme muss vor Baubeginn beantragt sein und eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn muss vorliegen
- Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf von unter 1.000.- € werden nicht gefördert
- Die Maßnahmen sind innerhalb von 3 Jahren nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn fertig zu stellen und die Abrechnungsunterlagen vorzulegen
- Maßnahmen, die nach anderen Programmen gefördert werden können, sollen vorrangig nach diesen gefördert werden

### Information zur Förderung

- Die zeitliche Bindung deswendungszweckes endet 12 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme
- Werden geförderte Bauten und bauliche Anlagen etc. entgegen demwendungszweck verwendet, muss derwendungsbescheid widerrufen und diewendung zurückgefordert werden
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung privater Baumaßnahmen

### Was wird gefördert?

### Wie wird gefördert?

#### Ländliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)

Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

- Wohn-, Wirtschafts- u. Nebengebäuden. Abbruch einschl. Entsorgung (bei Neugestaltung)
- Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung
- ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken

Regelfördersatz: 30 % der Nettokosten\*  
max. 50.000 € je Gebäude

Regelfördersatz: 25 % der Nettokosten\*  
Maximalförderung  
Wohnhaus: 25.000 €  
Nebengebäude: 10.000 €

Regelfördersatz: 40 % der Nettokosten\*  
max. 80.000 € je Gebäude

#### Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)

Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen

Regelfördersatz: 25% der Nettokosten\*  
max. 15.000 € je Anwesen

\*Nettokosten: Kosten ohne Mehrwertsteuer und abzüglich von Rabatten und Skonti

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten

### 1. Antragstellung nach der Einleitung des Dorferneuerungsverfahrens

Folgende Unterlagen sollten als Anlage dem Antrag beigelegt werden:

- Beratungsprotokoll soweit erforderlich und vorhanden (eine Beratung durch das Amt für Ländliche Entwicklung oder einen Architekten ist möglich)
- Kostenzusammenstellung einschließlich Kostenvoranschläge, Lieferangebote
- Fotos, Skizzen zum Bauvorhaben
- Finanzierungsplan bei größeren Bauvorhaben
- Bei Baudenkmälern: Denkmalpflegerische Erlaubnis
- Der Förderantrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Bei der Aufnahme von Förderdarlehen (z.B. KfW) sollte vorher mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Rücksprache genommen werden, um eine Überfinanzierung zu vermeiden.

### 2. Schriftliche Zustimmung zum Beginn der Baumaßnahme abwarten!

Vor Erhalt der schriftlichen Zustimmung darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden, auch eine Auftragsvergabe zählt bereits als Beginn.

**Bereits begonnene Maßnahmen können und dürfen nicht gefördert werden, auch begonnene Teilmaßnahmen führen zur Ablehnung des gesamten Antrages!**

### 3. Ausführung der Baumaßnahme

Gemäß den vorgelegten Planungen und Beratungsempfehlungen innerhalb von 3 Jahren nach der schriftlichen Zustimmung. **Die Zustimmung wird nach 3 Jahren unwirksam. Kostenmehrun gen und Abweichungen in der Bauausführung sind unverzüglich mitzuteilen!**

### 4. Vorlage des Verwendungsnachweises

Nach Abschluss der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis mit Kostenzusammenstellung (Formular liegt der Zustimmung bei) an die unten angegebene Adresse senden.

**Nur Originalrechnungen** mit Zahlungsbelegen (Quittung, Kontoauszug) einreichen.

Rechnungen nach Maßnahmen und Gewerken trennen, nach Datum sortieren und nummerieren.

**Achtung:** Die Rechnungen nur mit den tatsächlich gezahlten Beträgen in die Kostenzusammenstellung eintragen.

### 5. Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung von Fördergeldern

Prüfung der Abrechnungsunterlagen, Prüfung der Baumaßnahme vor Ort. Rückgabe aller vorgelegten Unterlagen. Nach der Mittelzuteilung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird der Zuwendungsbescheid versendet.

Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Staatsoberkasse.

## Anträge und Antragstellung

### Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg

Ansprechpartner: Sachgebiet F3 - "Dorferneuerung"

Telefon: 0951 / 837 - 431 Bettina Lasonczyk  
- 438 Thomas Kühnlein  
- 439 Maria Günthner

Telefax: 0951 / 837 - 199 E-Mail: [private-foerderung@ale-ofr.bayern.de](mailto:private-foerderung@ale-ofr.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle@ale-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@ale-ofr.bayern.de)  
Internet: [www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011](http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011)